

- VIII. Die Transportabteilung der Militärregierung unterzeichnet den Zulassungsschein (Propusk) und schickt ihn an die Kraftfahrzeug-Verkehrsabteilung beim Magistrat (KVA) zurück.
- IX. Wenn der Besitzer oder Benutzer des Kraftfahrzeuges sich bei der Kraftfahrzeug-Verkehrsabteilung beim Magistrat (KVA) meldet, ist das Fahrzeug technisch zu prüfen und die Zatöung der Registrierungsgebühr und Versicherung zu kontrollieren.
- X. Die Kraftfahrzeug-Verkehrsabteilung beim Magistrat (KVA) wird dann den Zulassungsschein und alle notwendigen Papiere - dem Besitzer aushändigen.
- XI. Die Kraftfahrzeug-Verkehrsabteilung beim Magistrat (KVA) ist für einen täglichen Bericht an die

Transportabteilungen der Militärregierungen der vier betreffenden Sektoren über die Anzahl der ausgehändigten Zulassungsscheine verantwortliche

2. Falls die Zulassungsscheine (Propusk) sich auf Kraftfahrzeuge der Stadtverwaltung des Magistrats beziehen, ist dasselbe Verfahren zu befolgen, mit dem Unterschied, daß der Hauptfahrbereitschaftsleiter den Fahrbereitschaftsleiter ersetzt und den Zulassungsschein (Propusk) der Reihe nach an die Transportabteilungen der vier Militärregierungen zwecks Stempelung weiterleitet.

Im Auftrage der Alliierten Kommandatura Berlin

• **Ziriano** v.

Oberst,

Vorsitzführender Stabschef

## Magistrat

### Ernährung

#### Vorzeitiger Verfall von Bezugsrechten

Auf Grund der Verordnung vom 27. August 1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (RGBl. I S. 1521) wird bestimmt:

Sämtliche Kartoffelabschnitte für die erste Dekade Juli 1946 und die entsprechenden sonstigen Bezugsrechte der ersten Juli-Dekade für Kartoffeln verlieren mit dem Ablauf des 13. Juli ihre Gültigkeit. Sie dürfen nach diesem Zeitpunkt weder beim Handel noch in Gaststätten, Betriebsküchen usw. eingelöst werden.

Zu widerhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1941 aus.

Berlin, den 13. Juli 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

i. V.: S c h w e n k

### Preisamt

#### Regelung der Preise für Bar- und Mixgetränke (auch Cocktails) in Gaststätten

Beim Verkauf von Bar- und Mixgetränken (auch Cocktails), die unverändert einen Alkoholgehalt von 10—12% haben müssen, in Gaststätten im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin gelten ab sofort folgende Plöchstpreise:

	Preisgr. I	Preisgr. II	Preisgr. III
für das 2,5-cl-Glas	2,50 RM	3,00 RM	4,00 RM
für das 5,0-cl-Glas	4,50 RM	5,00 RM	6,00 RM

Berlin, den 9. Juli 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

Dr. Steiner

Az. 1-1300-93/46

## II. Amtliche Bekanntmachungen

### Magistrat

#### Personalfragen und Verwaltung

##### Ungültigkeitserklärung in Verlust, geratener Dienstsiegel

Die Dienstsiegel

„Stadt Berlin, Bezirksamt Wedding,  
37. Volksschule“

„Stadt Berlin, Bezirksamt Wedding,  
38. Volksschule“

„Stadt Berlin, Bezirksamt Tiergarten,  
25. Volksschule“

— alle ohne Kennziffer — sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Sollten Bescheinigungen usw. mit einem Abdruck dieser Siegel noch vorgelegt werden, so sind sie einzuziehen und dem

betr. Bezirksamt, Abt. für Personalfragen und Verwaltung  
—AV 1— zur Nachprüfung zu übersenden.

Berlin, den 8. Juli 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Personalfragen und Verwaltung

i. V.: S c h m i d t

##### Ungültigkeitserklärung verlorener Dienstaussweise

Die Dienstaussweise

Nr. 91: für Frau Luise Seitz, geh. 14. s. 1910, wohnhaft Berlin-Grünwald, Winklerstr. 8, beim Magistrat der Stadt Berlin als Architektin im Hauptamt für Planungen tätig;